Allgemeinverfügung

der Stadt Jülich zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten

Gem. § 16 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO) - in der jeweils gültigen Fassung - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) - in der jeweils gültigen Fassung - wird als kontaktreduzierende Maßnahme zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten von SARS-CoV-2 Virusinfektionen im Gebiet der Stadt Jülich folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In folgenden öffentlichen Außenbereichen wird die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gemäß § 3 Abs. 1 Coronaschutzverordnung angeordnet:

    a. In der Passage ,,Kleine Kö‘‘
    b. Auf der Kölnstraße
    c. Auf dem Marktplatz
    d. Auf dem Kirchplatz

2. Die Allgemeinverfügung gilt ab Montag, dem 25.01.2021, 0:00 Uhr und ist zunächst befristet bis einschließlich 14.02.2021 gültig.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der zur Zeit gültigen Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen:
§ 16 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)

§§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) - IFSG - zuletzt geändert Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136)

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Begründung zu Ziffer 1 und 2:
Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es weiterhin zahlreiche Infektionen und inzwischen auch die besorgniserregende Erkenntnis über Mutationen des SARS-CoV-2. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Abs. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Die Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund-oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, erfolgen. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus beim Zusammentreffen vieler Menschen auf kleinen Raum potenziell und damit die Gefahr, dass sich Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um insbesondere eine auskömmliche Versorgung mit Intensivbetten für schwerbehandlungsbedürftige Patienten aufrecht zu erhalten, aber auch um die Menschen generell vor einer Infektion mit dem Risiko eines schweren Verlaufs bis hin zum Tod oder bis hin zu schwerwiegenden, bleibenden Schäden zu schützen, ist es erforderlich, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen oder zumindest deutlich zu verlangsamen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“.
Die Entscheidung zu der vorgeschilderten Auflistung liegt grds. in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Bei der Auswahl der Orte wurde daher aufgrund des Erfahrungsschatzes der örtlichen Ordnungsbehörde zum Menschenaufkommen in der Innenstadt getroffen. In den in Ziffer 1 aufgeführten Orten wird es erfahrungsgemäß zur Unterschreitung des Mindestabstandes kommen. Das Zusammentreffen größerer Personengruppen in der Öffentlichkeit ohne Abstand birgt ein erhöhtes Risikopotenzial der Ansteckung. Damit es dazu nicht kommt, ist die verhältnismäßige Ausweisung von Orten, wo die Maskenpflicht gelten soll, geeignet, Ansteckungen zu minimieren. Die Alternative wäre die Sperrung oder die Einschränkung des Zugangs zu solchen Orten. Dies wiegt aber insgesamt schwerer als die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Ziffer 1 ist somit ermessensfehlerfrei zustande gekommen und mithin verhältnismäßig.

Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung gemäß Ziffer 2 richtet sich nach der Geltungsdauer der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3:
Sofern sich die sofortige Vollziehung nicht bereits durch den § 16 Abs. 8 IfSG ergibt, wird die sofortigen Vollziehung der Ausweisung von Orten, an denen die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske besteht, angeordnet. Sie ist notwendig, um das Infektionsgeschehen durch weitere Maßnahmen aufzuhalten oder zumindest zu verlangsamen. Die Verfügungen in Ziffer 1 und 2 müssen unbedingt greifen, damit das Infektionsgeschehen zumindest verlangsamt, wenn nicht sogar aufgehalten werden kann. Das öffentliche Interesse, das den Schutz der Rechtsgüter Gesundheit und Leben umfasst, überwiegt in der Abwägung der privaten Interessen an weniger Einschränkungen. In der jetzigen Zeit von massiv ansteigender Infektionszahlen, kann die Durchführung eines potentiellen Klageverfahrens mit aufschiebender Wirkung nicht hingenommen werden, da die Gefahr von weiteren Infektionen, mit teilweise schweren Gesundheitsschäden bis hin zum Tod, drohen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

<u>Hinweis:</u>

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Jülich, 22.01.2021

(Axel Fuchs)
Bürgermeister